



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

106781 / 173.00

Region Plessur; Genehmigung der Statuten

Antrag

1. Der Statutenentwurf der Region Plessur wird genehmigt.
2. Der Statutenentwurf untersteht gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum.

Zusammenfassung

In der Referendumsabstimmung vom 30. November 2014 hiess das Bündner Stimmvolk das Gesetz über die Gebietsreform gut. Damit bildet die Stadt Chur gemeinsam mit den Gemeinden Arosa, Churwalden, Haldenstein, Maladers und Tschierschen-Praden ab 1. Januar 2016 die Region Plessur mit Sitz in Chur. Mit der vorliegenden Botschaft wird dem Gemeinderat der Entwurf der Regionsstatuten zur Genehmigung unterbreitet. Der Entwurf wurde durch die Präsidentenkonferenz vorbereitet und stützt sich auf die Musterstatuten des Kantons. Letztere geben zahlreiche Bestimmungen als zwingend vor. Zu den Kernaufgaben der Region Plessur zählen Raumentwicklung, Berufsbeistandschaft, Zivilstandswesen, Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie die Verwaltung der Kreisarchive. Eine Übertragung weiterer Aufgaben an die Region ist grundsätzlich möglich, momentan aber nicht geplant.





Bericht

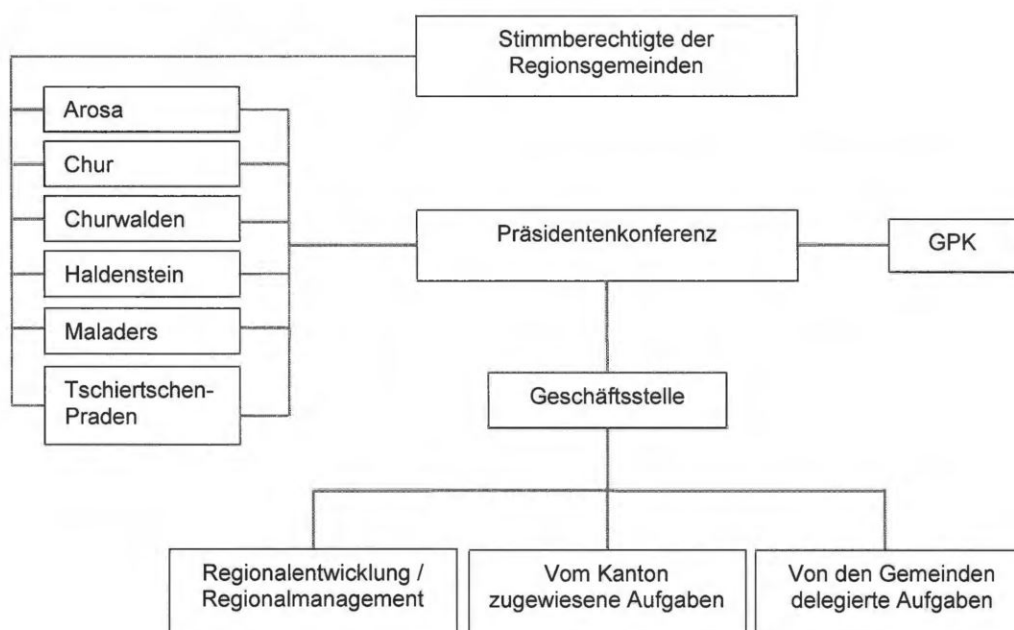
1. Ausgangslage

In der Referendumsabstimmung vom 30. November 2014 wurde die Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform gutgeheissen. Am 13. Januar 2015 hat die Regierung beschlossen, die Gebietsreform auf den 1. Januar 2016 umzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Stadt Chur der Region Plessur als neue staatliche Ebene angehören. Hauptort der Region Plessur ist Chur.

2. Präsidentenkonferenz

Für die Vorbereitungsarbeiten der neuen Region ist ein Übergangsgremium zuständig. Dieses besteht aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der Gemeinden der (künftigen) Region. Es konstituiert sich selbst und hat das Funktionieren der Region per 1. Januar 2016 sicherzustellen. Im Wesentlichen ist es für die Erarbeitung der neuen Statuten, für die Rekrutierung des benötigten Personals, die Bereitstellung der Infrastruktur sowie für allenfalls weitere administrative und politische Entscheidungen zuständig. Das Übergangsgremium kann seit dem 1. Februar 2015 rechtsgültig handeln. Die Präsidentenkonferenz der Region Plessur (in Gründung) tagt bereits seit dem Jahr 2013 rund alle zwei Monate unter dem Vorsitz von Stadtpräsident Urs Marti. Die Konferenz hat den vorliegenden Statutenentwurf erarbeitet.

3. Organisation der Region





4. Statuten

Die Regionsstatuten können als eine Art "Verfassung" der Region Plessur bezeichnet werden. Sie enthalten die notwendigen Bestimmungen, um ein reibungsloses Funktionieren der neuen Körperschaft sicherzustellen. Die Präsidentenkonferenz hat den vorliegenden Entwurf anhand der Musterstatuten des Kantons erarbeitet. Die zwingenden Vorgaben des Kantons sind im Entwurf gelb markiert und machen deutlich, dass der Spielraum für die Ausgestaltung der Region bescheiden ist.

4.1 Inhalt der Statuten

Der Statutenentwurf enthält Regelungen zu den Organen (Stimmberechtigte der Regionsgemeinden, Präsidentenkonferenz), zu politischen Rechten, zur Geschäftsstelle, zur Geschäftsprüfungskommission, zu Verfahrensfragen und Kompetenzen.

Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben zwingend durch die Regionen wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung): bisher Regionalverband Nordbünden;
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft): bisher Kreis Chur;
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt): bisher Kreis Chur;
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt): bisher Kreis Chur;
- Verwaltung der Kreisarchive: bisher Kreis Chur.

Die Statuten enthalten zudem eine Aufzählung von weiteren Aufgaben, die durch die Region wahrgenommen werden können. Keine Gemeinde soll jedoch zu einer Aufgabenübertragung durch die anderen Regionsgemeinden gezwungen werden können. Die einzelne Gemeinde ist frei, zu entscheiden, ob sie eine kommunale Aufgabe selbst oder in einer Form der interkommunalen Zusammenarbeit wahrnehmen will. Dies entspricht der Konzeption der Gebietsreform, die Gemeinden und nicht die Regionen zu stärken.

4.2 Genehmigungsverfahren

Gemäss Art. 62 lit. e Gemeindegesetz (in Kraft ab 1. Januar 2016) ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohnenden für Erlass und Genehmigung der Statuten zuständig. Da diese Bestimmung noch nicht in Kraft ist, ist die Frage nach der Zuständigkeit nach kommunalem Recht zu beantworten.



Die Stadtverfassung enthält keine Bestimmung, aus welcher eine entsprechende Kompetenz von Volk oder Gemeinderat abgeleitet werden kann. Art. 10 lit. e Gemeindegesetz bezieht sich auf Gemeinden mit Parlament und enthält eine Aufzählung von Befugnissen, die der Urnenabstimmung nicht entzogen werden können. Eine solche Befugnis bildet beispielsweise die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbands oder über den Beitritt zu einem solchen. Im vorliegenden Fall steht jedoch nicht die Bildung oder der Beitritt zur Diskussion, denn die Stadt ist kraft Gesetz Teil der Region Plessur. Diese ist verpflichtet, Statuten zu erlassen, und dazu bestehen weitgehende inhaltliche Vorgaben des Kantons (in den Statuten gelb markiert).

Als Grunderlass der Region enthalten die Statuten die wichtigsten organisatorischen Regelungen (Organe und deren Zuständigkeiten samt Ausgabenbefugnissen, politische Rechte etc.), welche rechtsetzend sind. Im Übrigen nehmen die Statuten eine potenzielle Aufgabenverteilung zwischen den Regionsgemeinden und der Region vorweg. Aus diesen Gründen wäre eine Genehmigung der Statuten durch den Stadtrat im Sinne der Anfangbestimmung von Art. 33 Stadtverfassung unbefriedigend, umso mehr, als ab 1. Januar 2016 die Urnenabstimmung sogar für Änderungen zuständig ist. Der Stadtrat hat sich daher der Haltung des Amts für Gemeinden angeschlossen, welches die Statuten städtischen Gesetzen gleichstellt und damit eine Genehmigung durch die Legislative empfiehlt.

Gemäss Art. 11 lit. a der Stadtverfassung erlässt der Gemeinderat Gesetze, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen. Dem fakultativen Referendum unterliegen sie nur, sofern die Vorlage im Gemeinderat ohne Gegenstimme verabschiedet wird (Art. 12 Abs. 2 der Stadtverfassung).

Die von den Gemeinden genehmigten Regionsstatuten sind der Regierung bis am 30. November 2015 zur Genehmigung einzureichen; sie treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Für das Zustandekommen der Statuten ist eine Mehrheit der Regionsgemeinden erforderlich (Art. 103 h Gemeindegesetz).

5. Statutenentwurf als Konsens

Der vorliegende Statutenentwurf wurde von der Präsidentenkonferenz Plessur in mehreren Sitzungen durchberaten, verabschiedet und vom Amt für Gemeinden vorgeprüft. Dabei galt es, der Heterogenität der Region Rechnung zu tragen und insbesondere Anliegen kleinerer Regionsgemeinden zu berücksichtigen.



Änderungen am Entwurf sind grundsätzlich nicht mehr möglich, da dieser von der Präsidentenkonferenz verabschiedet wurde und von den Regionsgemeinden nur angenommen oder abgelehnt werden kann. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gemeinderat die Statuten nicht einstimmig genehmigen sollte. In diesem Fall wären sie der Volksabstimmung zu unterbreiten, und eine Ablehnung wäre in jenem Fall ohne Bedeutung, wenn sich dennoch die Mehrheit der Regionsgemeinden für die Statuten ausspräche. Diese Ausgangslage mag unbefriedigend erscheinen. Zu bedenken ist aber, dass der Bündner Souverän bisher zweimal über die Regionbildung befinden konnte: am 23. September 2012 wurde die Teilrevision der Kantonsverfassung mit der Schaffung von elf Regionen angenommen, und an der Referendumsabstimmung vom 30. November 2014 wurden die Beschlüsse des Grossen Rats durch das Volk bestätigt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 19. Mai 2015

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Anhang

Statutenentwurf Region Plessur

Statuten Region Plessur



I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- Name, Sitz und Dauer
- ¹Die Region Plessur ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.
- ²Der Sitz der Region befindet sich in Chur.
- ³Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

- Regionsgemeinden
- Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden gemäss kantonalem Einteilungsgesetz, nämlich Arosa, Chur, Churwalden, Haldenstein, Maladers, Tschierschen-Praden.

Artikel 3

- Amtssprache
- Amtssprache in der Region ist deutsch.

Artikel 4

- Gegenstand und Zweck
- ¹Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.
- ²Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidungsverfahren.

Artikel 5

- Aufgaben
a) Allgemeines
- ¹Die Region Plessur dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.
- ²Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

- b) Im Einzelnen
- ¹Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:
- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
 - Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
 - Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
 - Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
 - Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
 - Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

²Die Regionsgemeinden können nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben beschliessen und die Region kann hierin potenziell tätig sein:

- Wirtschaftsförderung
- Kultur- und Sport
- Tourismus
- Verkehrsentwicklung
- Grundbuchwesen
- Langzeitpflege
- Spitalexterne Krankenpflege
- Sing- und Musikschule
- Sicherheit
- Ver- und Entsorgung

³Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 7

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden
- Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 8

Ausschluss- und
Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 9

Protokolle

¹Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

²Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person unterzeichnet.

2. Zuständigkeiten

Artikel 10

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

¹In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zu-

stande gekommen ist

3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.
6. Entscheid über neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.

²Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6 Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 11

Präsidentinnen- und
Präsidentenkonferenz

¹In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz fallen:

1. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl der Geschäftsstellenleiterin oder des Geschäftsstellenleiters und des Geschäftsstellenpersonals – beziehungsweise im Mandatsfall der Geschäftsstelle
4. Wahl von ständigen Kommissionen
5. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
6. Wahl der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters und Regelung der Stellvertretung
7. Ernennung von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde
8. Ernennung einer Beamtin oder eines Beamten für das Betriebs- und Konkurswesen sowie deren oder dessen Stellvertretung
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
11. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
12. Genehmigung Jahresrechnungen, Budgets und Verpflichtungskredite sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
13. Bewirtschaftung des Vermögens
14. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
15. Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000, wobei Ausgaben über CHF 200'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 25 Abs. 1 stehen
16. Entscheid über neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000, wobei Ausgaben über CHF 100'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 25 Abs. 1 stehen
17. Übertragung von Regionsaufgaben an Dritte
18. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisatio-

nen

19. Gültigerklärung von Regionalinitiativen und Referenden
20. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
21. Wahrnehmung der Interessen der Region nach innen und nach aussen
22. Vertretung der Region nach aussen, soweit nicht delegiert
23. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
24. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
25. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
26. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt

²Der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 12

Vorsitzende/r der
Präsidentinnen- und
Präsidentenkonferenz

¹Die/der Vorsitzende der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz leitet die Konferenz.

²Die vorsitzende Person verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³Die vorsitzende Person führt – zusammen mit der Leitung der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei ihrer Abwesenheit unterzeichnet die Stellvertretung.

Artikel 13

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

²Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴Die Leitung der Geschäftsstelle ist der vorsitzenden Person der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 14

Geschäftsprüfungs-
kommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführungen und erstattet zuhanden der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Massgebendes Recht	Artikel 15 Das Stimmrecht der Einwohnerinnen und Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.
Verfahren	Artikel 16 ¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden. ² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu. ³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen. ⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden	
1. Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz	
Zusammensetzung	Artikel 17 Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidentinnen und den -präsidenten. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.
Einberufung	Artikel 18 ¹ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung der vorsitzenden Person zusammen. ² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden. ³ Es finden jährlich mindestens zwei Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen statt. ⁴ Die vorsitzende Person ruft bei Bedarf weitere Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenzen ein. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder Mitglieder der Konferenz dies verlangen.
Stimm- und Wahlrecht	Artikel 19 ¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einem Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als

die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

²Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Beschlussfassung

Artikel 20

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

²Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³Drei Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreterinnen und -vertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabeübertragung zugestimmt haben.

⁶Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss muss einstimmig sein. Er wird im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Wahlen

Artikel 21

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

²Es wird in der Regel offen gewählt.

³Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag der vorsitzenden Person in globo erfolgen.

⁴Drei Mitglieder der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung, Amtdauer, Delegation an Dritte

Artikel 22

¹Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

²Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des

austretenden Mitglieds ein.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz an Dritte delegieren.

3. Ständige Kommissionen

Artikel 23

Zusammensetzung,
Aufgaben, Verantwort-
ung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 24

Initiativrecht

¹Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht zu. Eine Initiative muss von wenigstens 1'200 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

²Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens einer Gemeinde ergriffen werden.

Artikel 25

Referendumsrecht

¹Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 11 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

²Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 800 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 26

Personal- und
Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das Personal- und Vorsorgerecht der Stadt Chur zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Leistungsvereinbarungen	Artikel 27 ¹Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt. ²Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.
Rechnungsjahr, Rechnungslegung	Artikel 28 ¹Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ²Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.
Budget, Finanzplan	Artikel 29 ¹Die Geschäftsstelle legt der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden zwei Jahre vor. ²Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.
Jahresrechnung, Geschäftsbericht	Artikel 30 ¹Die Geschäftsstelle legt der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor. ²In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die Geschäftsstelle bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.
Finanzierung	Artikel 31 ¹Die Region finanziert sich durch • Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge • Gebühren und andere Erträge • Beiträge der Regionsgemeinden • Honorare aus Auftragstätigkeit ²Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z.B. Mietzinseinnahmen).

Gemeindebeiträge	Artikel 32 ¹Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) bemisst. ²Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1. Sollte Vermögen zurückerstattet werden, gilt der Verteilschlüssel gemäss Abs. 1. ³Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Rechnung werden von den beteiligten Gemeinden durch einen von diesen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert. ⁴Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt. ⁵Für den laufenden Betrieb kann die Region bei den Gemeinden Vorauszahlungen einfordern.
Haftung	Artikel 33 Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 32 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Staatsaufsicht	Artikel 34 Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.
Rechtsmittel	Artikel 35 Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnerinnen und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Statutenrevision	Artikel 36 ¹Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden. ²Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.
------------------	---

X. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Artikel 37

Diese Statuten sind von ...¹ Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

¹Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.